

N^o 10.

Amts-Blatt

des

Königlich württembergischen Steuerkollegiums.

(Als Manuscript gedruckt.)

Ausgegeben: Stuttgart, Dienstag, den 7. Juni 1887.

Inhalt:

Erlasse des K. Steuerkollegiums:

An die K. Oberämter, betreffend

die Bezeichnung der Kulturarten in den Meßurkunden und Primärkatastern, sowie den Nachtrag von Kulturveränderungen in den Flurkarten. Vom 27. Mai 1887,

die Behandlung der anlässlich der Grundsteuereinschätzung angefallenen Kulturveränderungen. Vom 27. Mai 1887.

Nr. 556 Kat.

Erlaß vom 27. Mai 1887, betreffend

die Bezeichnung der Kulturarten in den Meßurkunden und Primärkatastern, sowie den Nachtrag von Kulturveränderungen in den Flurkarten.

An die K. Oberämter.

Da die Bezeichnung der Kulturarten in den der Fortführung der Flurkarten und Primärkataster dienenden Akten mit derjenigen in den auf Grund des Gesetzes vom 28. April 1873 angelegten Grundsteuerkatastern (vergl. besonders den Kopfvordruck der Anlagen Muster 8 und 9 zu der Verfügung der K. Katasterkommission vom 16. Februar 1887, Amtsbl. S. 149 bis 167) übereinstimmen muß, so wird unter Abänderung des § 18 der technischen Anweisung vom 30. Dezember 1871, Amtsblatt S. 249 ff., nachstehendes angeordnet:

1. Von nun an sind in den Meßurkunden und bei der Neuanlage von Primärkatastern die Kulturarten zu benennen, wie folgt:

- I. Acker und Wechselfelder (auch Hackraine).
- II. Wiesen (auch einmähdige Wiesen, Holzwiesen, Streuwiesen).
- III. Weinberge.
- IV. Gärten und Länder (Blumen-, Wurzel-, Gemüsegärten, Baumschulen, Kraut-, Hanf- und andere Länder, Grasgärten ohne Bäume).
- V. Baumgüter (ganz oder teilweise mit Obstbäumen bepflanzte Acker, Wiesen, Grasgärten).
- VI. Hopfengärten.
- VII. Weiden (auch Böschungen, Grasraine, Laubholzgebüsch, Sicherheitsstreifen, ertragsfähige Öden, Weidenkulturen).
- VIII. Torffelder.
- IX. Hausplätze, Arbeits- und Niederlageplätze, Steinbrüche, Erz-, Thon-, Sand- und Mergelgruben, Fischwasser und Teiche, Parkanlagen und sonstige nicht besonders genannte Kulturarten.
- X. Waldungen (Fichten und Tannen, Forchen, Laubholzhochwald, Niederwald, Schälwald).
- XI. Ertragslose Grundstücke (Öden, Steinriegel etc.).
- XII. Eisenbahnen.
- XIII. Straßen und Wege.
- XIV. Flüsse und Bäche.

2. Was den Nachtrag der Kulturveränderungen in den Flurkarten betrifft, so wird bestimmt, daß solche Kulturveränderungen, welche auf das Steuerkataster Einfluß haben, in Zukunft sämtlich bei dem Kartennachtrag zu berücksichtigen und daher in das Güterbuchsprotokoll aufzunehmen sind; das Güterbuchsprotokoll muß demnach insoweit mit dem Änderungsverzeichnisse für das Ortsgrundsteuerkataster (§ 7 der oben erwähnten Verfügung vom 16. Februar 1887, Amtsbl. S. 21 und 115) übereinstimmen. Im übrigen verbleibt es bei den seitherigen Vorschriften.

Von gegenwärtigem Erlaß ist dem Oberamtsgeometer und den übrigen im Bezirke wohnenden Geometern, sowie den einzelnen Gemeinden je ein Exemplar zur Nachachtung zuzustellen. Für die Aufbewahrung der den Gemeinden mitgeteilten Exemplare in der Gemeinde-Registratur ist Sorge zu tragen.

Die entsprechende Anzahl von Exemplaren wird den Oberämtern zugesandt werden; ein etwaiger weiterer Bedarf wäre von dem Katasterbureau zu beziehen.

Stuttgart, den 27. Mai 1887.

Wintterlin.

Nr. 554 Kat.

Erlaß vom 27. Mai 1887, betreffend

**die Behandlung der anlässlich der Grundsteuereinschätzung angefallenen
Kulturveränderungen.**

An die K. Oberämter.

Unter Bezugnahme auf den autographierten Erlaß vom 3. d. Mts. Nr. 506 Kat. und auf vorstehenden Erlaß vom 27. Mai d. J. Nr. 556 Kat., wird den Oberämtern folgendes zu erkennen gegeben:

Wie zur Kenntnis des Steuerkollegiums gekommen ist, sind die zahlreichen Kulturveränderungen, welche sich anlässlich der neuen Grundsteuereinschätzung ergeben haben, auch dann, wenn kein Anstand obwaltete und daher gemäß § 5 Abs. 3 der Ministerialverfügung vom 6. Mai 1886, Reg.Bl. S. 193, der Übertrag in das Güterbuch schon stattgefunden hat, in manchen Gemeinden noch nicht in die Güterbuchsprotokolle aufgenommen. Die Oberämter werden daher beauftragt, gemäß § 28 Ziffer 2 der Ministerialverfügung vom 12. Oktober 1849, Reg.Bl. S. 677 und Ziffer 1 der Ministerialverfügung vom 22. April 1865, Reg.Bl. S. 95, die sofortige Ergänzung der Güterbuchsprotokolle zu veranlassen, wobei die gedachten Kulturveränderungen als Anfall von 1887/88 zu behandeln sind.

Den Gemeinderäten ist zugleich aufzugeben, nach Ergänzung des Güterbuchsprotokolls dem Oberamt die Zahl derjenigen Kulturveränderungen anzuzeigen, bei welchen der Eintrag in die vom Oberamtsgeometer zu fertigende Übersicht (§ 17, c der Ministerialverfügung vom 12. Oktober 1849), sowie der Kartennachtrag noch im Rückstand ist. Sind sämtliche Veränderungen bereits in die Ergänzungskarten übertragen, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

Auf Grund der Anzeigen der Gemeinderäte haben sodann die Oberämter über den Stand der Sache zu berichten, und hiebei die Zahl der Veränderungen, bei welchen der Eintrag in die Übersicht des Oberamtsgeometers und in die Karten noch aussteht, von jeder Gemeinde anzugeben.

Vorstehende Aufträge sind binnen 3 Monaten zu vollziehen.

Bemerkt wird noch, daß die Oberamtsgeometer bezüglich der erwähnten Kulturveränderungen die Fertigung der Kulturveränderungsübersicht und den Kartennachtrag bis auf weitere Weisung im Anstand zu lassen haben, und daß das Vorstehende auf diejenigen Veränderungen, bei welchen die Vergleichung des Ortsgrundkatasters mit dem Güterbuche zu Anständen geführt

hat (Ministerialverfügung vom 6. Mai 1886, § 6), sich nicht bezieht, da diese Veränderungen erst nach der endgültigen Entscheidung über die Anstände in das Güterbuchsprotoll aufzunehmen sind.

Stuttgart, den 27. Mai 1887.

Winterlin.